

Förderung von Gemeindeaufbau-Projekten mit Modellcharakter

Registriernummer: 11335-1

Vergaberichtlinien

1. Grundsätze

Die Förderung soll besonders kleinen Kirchengemeinden und Gemeindeverbindungen in stark säkularisierter Umgebung Hilfestellung für Vorhaben der Gemeindeentwicklung geben. Eine Förderung großer Projekte wird deshalb nur in eingeschränktem Maße erfolgen. Die Förderung entbindet nicht von der Verpflichtung, soweit wie möglich Fremdmittel (Förderungen, Sponsoring) und Eigenmittel (Haushaltsmittel, Spenden) einzusetzen.

2. Projekte mit Modellcharakter, die dem Gemeindeaufbau vor Ort dienen

2.1 Projekte sind zeitlich begrenzte Vorhaben mit einer überprüfbaren Zielvorstellung. Sie haben in der Regel Impulscharakter, verstärken die Arbeit an bestimmten Punkten und erproben neue oder modifizierte Formen der kirchlichen Arbeit. Sie helfen Gemeinden dabei konzeptionelle Gemeindeentwicklung als Aufgabe wahrzunehmen.

2.2 Projekte mit Modellcharakter sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich unter vergleichbaren Voraussetzungen oder generell an anderem Ort wiederholen lassen. Der Umfang nötiger Anpassung an andere Situationen und Verhältnisse soll möglichst geringfügig sein.

Der Modellcharakter eines Projektes ergibt sich aus seiner erkennbaren inhaltlichen und strukturellen Übertragbarkeit.

2.3 Projekte dienen dem **Gemeindeaufbau** (der **Gemeindeentwicklung**), wenn sie Gemeinden dazu befähigen,

- ihre Arbeit stärker konzeptionell zu bedenken und zu planen;
- die missionarisch-evangelistische Dimension stärker auszubauen;
- sich in ihrem Umfeld offensiver darzustellen und einzubringen (Öffentlichkeitsarbeit);
- die regionale Zusammenarbeit zu intensivieren

2.4 „vor Ort“ meint Projekte in einer Kirchengemeinde, in einem Verbund von Gemeinden (Kirchspiel, Schwesterkirchengemeinde), in einer Region oder in einem Kirchenbezirk.

Für Arbeitsvorhaben auf anderen Ebenen (kirchliche Werke, kirchliche Stellen) ist diese Förderung nicht vorgesehen.

3. Art der Projektförderung und förderfähige Ausgaben

3.1 Art der Förderung

3.1.1 Anschubfinanzierung – sie ermöglicht die Initiierung eines längerfristigen Vorhabens in der Anfangsphase. In der Regel muss dieses Vorhaben nach einem Jahr selbsttragend sein (in begründeten Fällen 2-3 Jahre). Die Eigenbeteiligung des Trägers beträgt mind. 10%.

3.1.2 Teilfinanzierung von neu konzipierten Projekten – sie ermöglicht die Förderung von Vorhaben, die neu konzipiert und erarbeitet wurden und in einem überschaubaren Zeitraum (max. ein Jahr) abgeschlossen sind. Die Eigenbeteiligung des Trägers beträgt mindestens 10 %.

3.1.3 Teilfinanzierung von erprobten Projekten – sie ermöglicht die Förderung von Projekten, die bereits konzipiert und erprobt sind und nachweislich ihre Ziele erreicht haben. Eine wiederholte Förderung von Projekten durch den gleichen Träger ist möglich. Eine Förderung kann in diesen Fällen höchstens dreimal wiederholt werden. Der Eigenanteil des

Trägers an den Gesamtkosten steigt dabei kontinuierlich (erste Wiederholung mindestens 20 %; zweite Wiederholung mindestens 40 %; dritte Wiederholung mindestens 60 %).

3.2 Eine Förderung ist nur möglich entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

3.3 Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Ausgaben sind: Werbungskosten, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Sachkosten, Honorarkosten und Personalkosten für eine zeitlich befristete Anstellung.

4. Beantragung der Förderung

Der Antrag ist auf dem Dienstweg an das Ev.- Luth. Landeskirchenamt Sachsens einzureichen. Er muss die Voraussetzungen der Punkte 4. bis 6. erfüllen.

4.1 Projektbeschreibung

Neben der Schilderung der Ausgangssituation muss die Projektbeschreibung Aussagen über die Punkte 2.1 bis 2.4 treffen. Der Punkt 2.3 ist dabei besonders zu berücksichtigen. Das Ziel und der Verlauf des Projektes sollen dargestellt werden.

Aus der Beschreibung muss hervorgehen durch welche Zwischenziele und Zwischenergebnisse das Projektziel erreicht werden soll und wie diese Schritte überprüft werden.

4.2 Kosten- und Finanzierungsplan

Diesem muss eine realistische Kostenermittlung zugrunde liegen.

Ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan ist den Unterlagen beizufügen. Daraus muss ersichtlich sein, welche unterschiedlichen Einnahmen und welche einzelnen Ausgaben für das Projekt erwartet werden.

Eine begründete Prognose ist erforderlich, wie und in welchem Umfange Eigenmittel für das Projekt aufgebracht oder freigesetzt werden, oder warum das nicht zu erwarten ist.

5. Konsultation

Vor Antragstellung muss ein zuständiger Mitarbeiter der Arbeitsstelle für Gemeindeaufbau einbezogen werden, damit gesamtkirchliche Gesichtspunkte sowie Möglichkeiten und Angebote von Werken, Diensten und Einrichtungen ggf. in das Projekt einfließen und Verweise auf vergleichbare Vorhaben erfolgen können.

6. Antragsfrist

Projektanträge für das Jahr 2020 sind vom 01. September 2019 bis zum 30. Juni 2020 einzureichen.

7. Verwendungsnachweis und Projektdokumentation

Nach der Durchführung des Projektes ist ein Verwendungsnachweis über die Einnahmen und Ausgaben erforderlich.

Die Erarbeitung einer Dokumentation des Projektes nach Punkt 3.1.1 und 3.1.2 ergibt sich aus dem Modellcharakter. Sie soll es anderen Projektträgern ermöglichen, nach diesen Schritten ein vergleichbares Projekt zu initiieren. Enthalten müssen sein: Situationsbeschreibung, Zielrichtung des Projektes, Umsetzungsschritte, zeitliche und inhaltliche Strukturierung. Bei Projekten nach Punkt 3.1.3 ist eine vereinfachte Dokumentation möglich.

Auf die Erfahrungen bei der Umsetzung soll besonders eingegangen werden. Wichtige Punkte auf Grund von Auswertungsgesprächen der Projektgruppe sollen aufgenommen werden.